



Österreichischer Städtebund

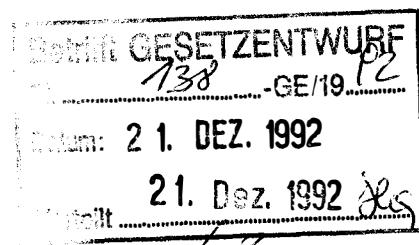
Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird

Wien, am 11. November 1992
Kettner/Gai
Klappe 899 93
200/1236/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 27. Oktober 1992,
Zahl 12.940/102-III/2/92 vom Bundesministerium für Unterricht
und Kunst übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pauritsch)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird

Wien, am 11. Dezember 1992
Kettner/Gai
Klappe 899 93
200/1236/92

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 27.10.1992, Zl. 12.940/102-III/2/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, beehrt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf nimmt Bezug auf einen bereits vor einiger Zeit begutachteten Entwurf einer Novellierung des Schulorganisationsgesetzes. Dieser Entwurf beinhaltet die Übernahme ganztägiger Schulformen in das Regelschulwesen sowie die Einführung der Schulautonomie. Wegen der Abwälzung eines Teiles der Kosten des Betreuungsteils der ganztägigen Schulformen an die Schulerhalter wurde seitens des Österreichischen Städtebundes bereits bei der Stellungnahme zu diesem Entwurf angemerkt, daß für die Gemeinden als Schulerhalter erhebliche Kosten erwachsen können.

Das Parlament hat in dieser Sache noch nicht entschieden, dennoch liegt nunmehr ein auf den genannten Entwurf einer Novellierung des Schulorganisationsgesetzes Bezug nehmender Entwurf zur Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes vor.

- 2 -

Der Österreichische Städtebund weist darauf hin, daß sich aus beiden Novellen erhebliche Konsequenzen für den Schulerhalter ergeben können (Adaptierungskosten, eventuell sogar Personalkosten, sprengelfremder Schulbesuch), soweit es die ganztägigen Schulformen betrifft. In der SCHUG-Novelle ist nur von An- und Abmeldung zu ganztägigen Schulformen die Rede. Schulerhalter und BSR sind nicht eingebunden. Es heißt aber in den Erläuterungen auf Seite 2 im letzten Absatz, daß Schülern, die nicht zu einer ganztägigen Betreuung angemeldet werden, eine öffentliche Schule in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen muß (Anmerkung: Dies gilt für den Bereich einer ganztägig geführten Schule, aus deren Sprengel somit Schüler unter Umständen einem anderen Schulsprengel zugewiesen werden müßten). Auf Seite 3 der Erläuterungen ist zwar unter Punkt 1 der Schulerhalter angehalten, den Bedarf zu prüfen, andererseits heißt es auf Seite 4 im 3. Absatz, daß jedoch auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß möglichst alle Erziehungsberechtigte diesen Bedarf auch befriedigt erhalten. Daraus ergibt sich eine Quasi-Verpflichtung für den Schulerhalter.

Für den Fall, daß die ganztägigen Schulformen und die Schulautonomie im Sinne des Entwurfes eingeführt werden sollten, darf auf einige Details eingegangen werden:

Zu Ziffer 3:

Der neu eingeführte § 12 a regelt die Aufnahme in ganztägige Schulformen. Daß die Aufnahme anlässlich der Schülereinschreibung und dann noch am Schulbeginn erfolgen kann, ist zumindest hinsichtlich der vorgesehenen ersten Klassen nicht einsichtig. Bei diesen genügt die Anmeldung bei der Schülereinschreibung. Eine weitere Anmeldefrist würde unnötigerweise die Dienstpostenplanung erschweren. Besonders fatal ist, daß keine Möglichkeit zur Einschränkung der Aufnahme in den Betreuungsteil (Verfügung des Schulerhalters)

vorgesehen ist, z.B. eine Einschränkung auf Kinder, die wegen Berufstätigkeit der Eltern nicht beaufsichtigt sind. Dies kann zu einer Flut von Anmeldungen führen, die ganztägige Schulen nicht bewältigen können. Der Entwurf geht offensichtlich davon aus, daß jede Schule ganztägig geführt wird und demnach nur Sprengelkinder aufgenommen werden müssen. In Gemeinden mit mehreren Schulen ist dies aber unmöglich und finanziell nicht zu verkraften. Es werden demnach nur einige wenige Schulen ganztägig geführt werden. Diese Schulen nehmen sprengelübergreifend alle "Notfälle" auf, selbstverständlich unter Einhaltung strenger Kriterien hinsichtlich der Notwendigkeit einer ganztägigen Betreuung.

zu Ziffer 9:

Der neue § 55 a regelt die Rechte und Pflichten der Erzieher, die im Betreuungsteil eingesetzt werden können und die der Schulerhalter zu bezahlen hat. Allerdings gibt es noch keine dienstrechtlichen Grundsatzregelungen, nach denen sich die Schulerhalter zu richten haben, z.B. Anstellungserfordernisse. Auch gibt es noch keine Bestimmungen, inwieweit dieses Personal den Schulbehörden des Bundes untersteht (z.B. Schulinspektion wie bei den Landeslehrern). Daß den Erziehern auf der Schulkonferenz in Angelegenheit des Betreuungsteils nur beratende Stimme zukommt, ist nicht einsichtig, den Erziehern könnte in diesen Angelegenheiten durchaus beschließende Stimme zukommen. Dies würde eine zu starke Polarisierung zwischen Lehrern und Erziehern zu vermeiden helfen, müssen doch beide Gruppen trotz unterschiedlicher Dienstgeber eng zusammenarbeiten.

zu Ziffer 12 - 20:

Es wird die Kompetenz zur Einführung schulautonomer Gegenstände bzw. Lehrpläne dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß zugewiesen. Das hohe Quorum von 2/3 sowohl der Lehrer- als auch der Elternvertreter ist durchaus zu

- 4 -

begrüßen, doch wird weder dem Schulerhalter noch den Schulbehörden des Bundes ein Mitsprache- oder besser noch ein **Vetorecht** eingeräumt. Der Schulerhalter hat überhaupt keinen Einfluß, er darf nur bezahlen und die Schulräume zur Verfügung stellen! Den Schulbehörden erster Instanz müßte unbedingt zumindest ein Koordinierungsrecht eingeräumt werden. Dies ist vor allem in Gemeinden mit mehreren Schulen wichtig, damit nicht jede Schule dasselbe Angebot hinsichtlich der schuleigenen Unterrichtsgegenstände macht, z.B. nur technische Schwerpunkte, kein Angebot aber hinsichtlich sprachlichem, sportlichem, musischem Schwerpunkt u.ä.

Zusammenfassend wird nochmals festgestellt, daß der ausgesandte Entwurf zahlreiche Bestimmungen beinhaltet, die für die Schulerhalter unakzeptabel sind und zu enormen Kosten führen können. Darüber hinaus steht den Schulerhaltern in diesem Zusammenhang im Entwurf keinerlei Einfluß zu, sodaß er in dieser Form nicht akzeptiert werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär